

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG • Geschäftsstelle Hannover
Postfach 81 05 51 • 30505 Hannover

KWG Hildesheim mbH
Herr Stefan Mai

Postfach 100531
31105 Hildesheim

**TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG**
Geschäftsstelle Hannover

Am TÜV 1
30519 Hannover

Tel.: 0511/998-61521
Fax: 0511/998-61136

umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®

Unser / Ihr Zeichen
221PG063/ 8000677428

Ansprechpartner/in
Manfred Plätzer
E-Mail: mplaetzer@tuev-nord.de

Durchwahl
Tel.: -61579

Datum
29.06.2021

Stellungnahme zu potentiellen Geruchimmissionen im Bereich von geplanter Wohnbebauung im Bereich Hasede, Am Ehrenmal 2

Sehr geehrter Herr Mai,

Sie beauftragten uns mit einer Vorabbetrachtung zu landwirtschaftlichen Gerüchen im Bereich eines potentiellen Baugrundstücks in Hasede.

Etwa 8 m südlich des vorgesehenen Gebäudes liegt die Hofstelle von Herrn Bernhard Wiechens. Auf dem Hof wird derzeit keine Landwirtschaft betrieben. Die Flächen sind nach Angaben von Herrn Wiechens verpachtet. In den Gebäuden sind landwirtschaftliche Maschinen untergestellt.

Unmittelbar an der Nordgrenze des Grundstücks befindet sich ein Gebäude, das nach Angaben von Herrn Wiechens früher über das Winterhalbjahr als eingestreuter Stall für 24 Großvieheinheiten Mastrinder genutzt wurde, wobei die angrenzende Fläche zur Dunglagerung und Teile der Hoffläche als Auslauf genutzt wurden. Herr Wiechens erklärt dazu, dass die Tiere im Herbst zugekauft wurden und überwiegend mit Rübenblattsilage gefüttert wurden, die im Ackerbaubetrieb der Familie Wiechens im Herbst und Winter zur Verfügung stand. Das Gebäude ist für den genannten Tierbestand hinreichend groß.

 charta der vielfalt

UNTERZEICHNET



Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg

Tel.: 040 8557-2491
Fax: 040 8557-2116
umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Amtsgericht Hamburg
HRA 96733
USt.-IdNr.: DE 813376373
Steuer-Nr.: 27/628/00058

Komplementär
TÜV NORD Umweltschutz
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

Amtsgericht Hamburg
HRB 82195

Geschäftsführung
Dr.-Ing. Peter Heidemann

Commerzbank AG, Hamburg
BIC (SWIFT-Code): COBADEHXXX
IBAN-Code: DE 83 2004 0000 0409 0403 00

Mit dem angegebenen Tierbestand und der angegebenen Fütterung mit geruchsintensiven Futtermitteln ergibt sich in dem Nahbereich, in dem die Wohngebäude errichtet werden sollen, eine Geruchszusatzbelastung (angegeben als belästigungsrelevante Kenngröße), die zum Teil weit über dem liegt, was in einem Dorfgebiet als zumutbare Gesamtbelastung (Geruchsstundenanteile bis 15% der Jahresstunden) eingestuft werden könnte (Isolinie 15 % in Abbildung 1).

Eine Geruchsbelastung, die mit einer Wohnbebauung vereinbar wäre (Geruchsstundenanteile bis 10% der Jahresstunden), liegt unter diesen Randbedingungen aber im westlichen Bereich des Grundstücks vor, der nach derzeitigen Planungen als Parkplatz genutzt werden soll (s. Abbildung 1).

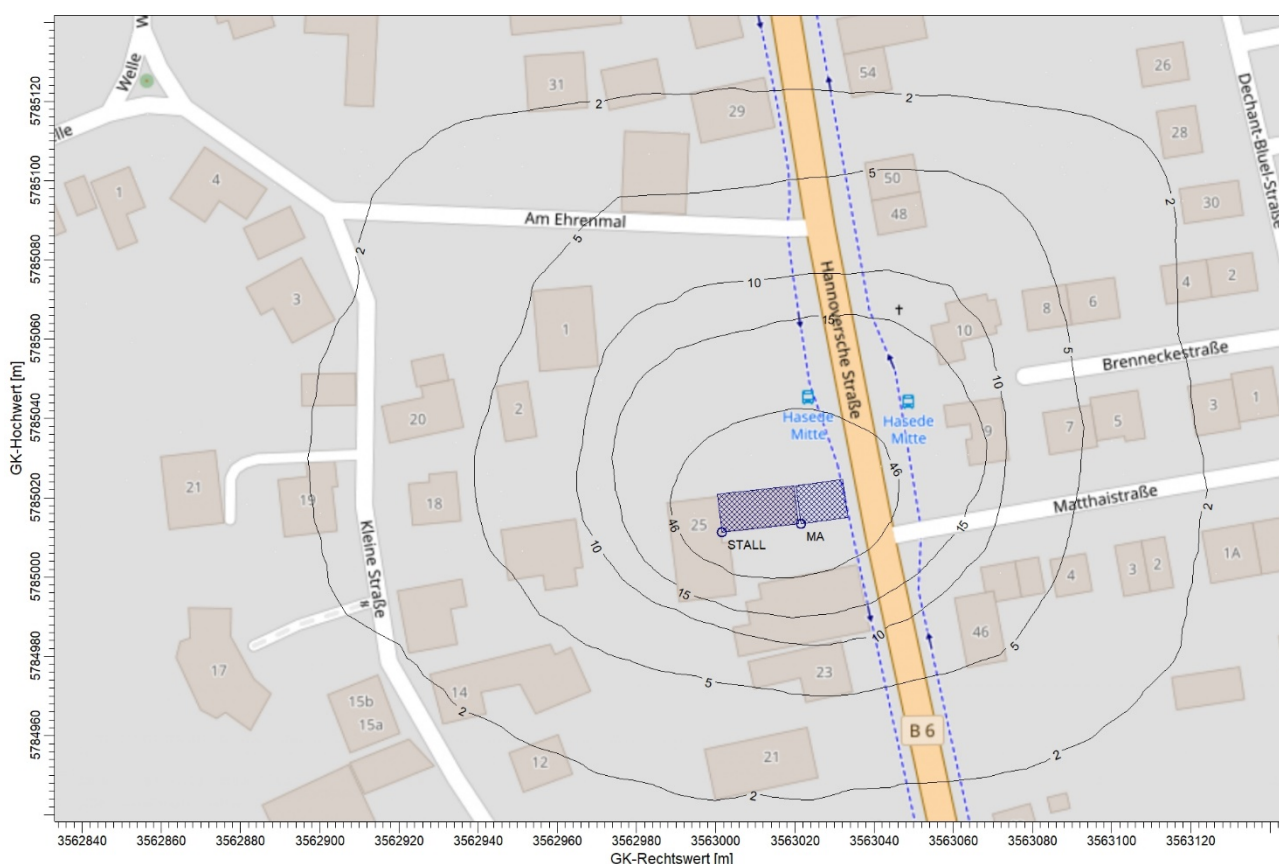


Abbildung 1: Isoliniendarstellung der Geruchsstundenanteile in Prozent der Jahresstunden

Die Betrachtung nach **Abbildung 1** gilt für die angegebene Bullenmast mit geruchsintensiven Futtermitteln.

Sofern ein gleich großer Rinderbestand mit heute üblicher Maissilage gefüttert wird, kann von weniger störenden Gerüchen ausgegangen werden. Gerüche aus Rinderställen werden dann allgemein mit einem tierartspezifischen Gewichtungsfaktor $f = 0,5$ betrachtet. Es ergeben sich die Bedingungen nach **Abbildung 2**. Danach wäre die Geruchsbelastung im geplanten westlichen Gebäudebereich mit einer Wohnbebauung zumindest im dörflichen Umfeld (Isolinie 15 % in Abbildung 2) vereinbar.

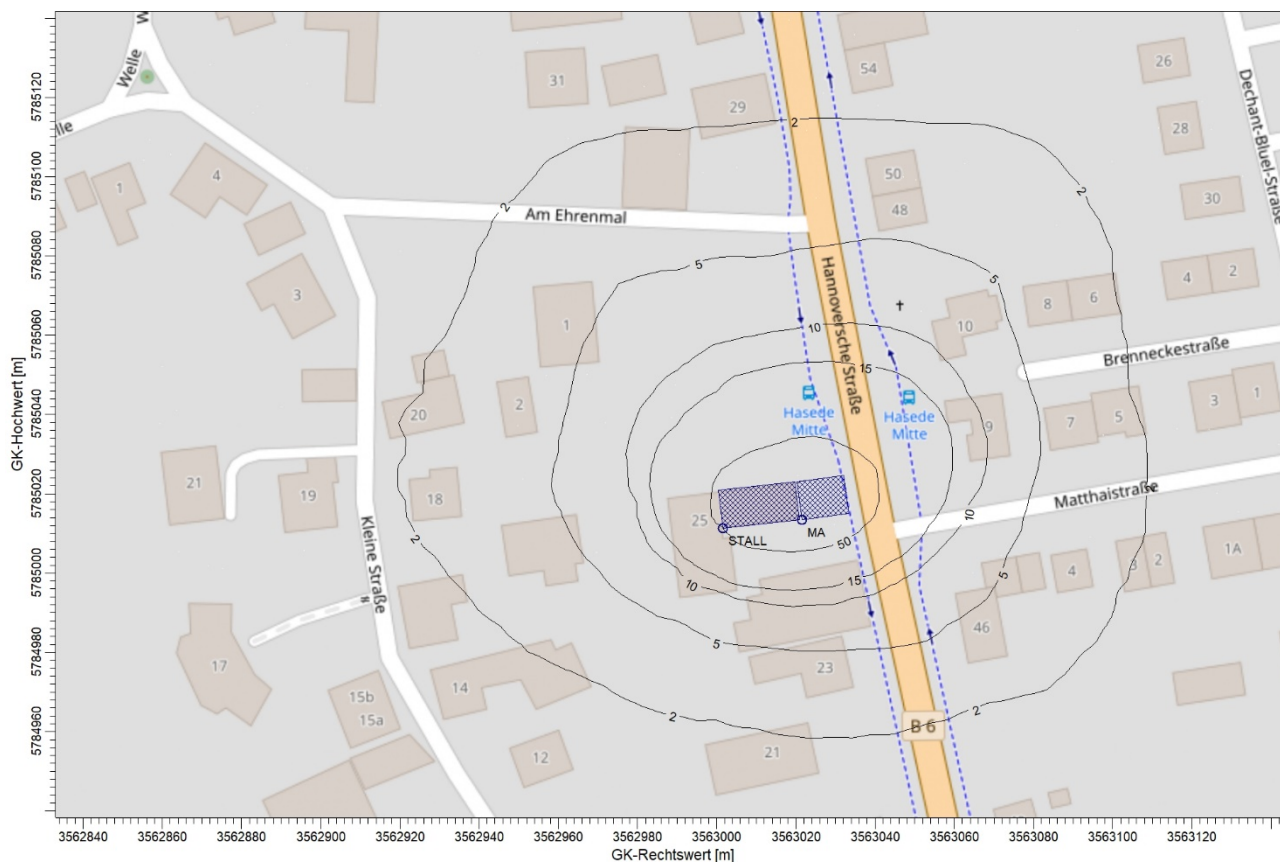


Abbildung 2: Isoliniendarstellung der bewerte Geruchsstundenanteile

Zu berücksichtigen ist, dass die angegebene Nutzung des Stallgebäudes jedoch lange zurückliegt. Die Meinungen von Juristen gehen in Fällen von baurechtlich genehmigten Stallanlagen weit auseinander, was die Fortdauer des Bestandsschutzes angeht.

Inwiefern Modifikationen für eine anderweitige Zwischennutzung, die aber gegebenenfalls rückgängig gemacht werden könnten, Auswirkungen auf den Bestandsschutz haben, ist ebenfalls unklar. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Stall bereits während der ursprünglichen Nutzung als Winterstall im Frühjahr und Sommer zum Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten genutzt wurde.

Realistischer als die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung erscheint eine mögliche Nutzung in geringerem Umfang, z. B. als Winterstall für eine Mutterkuhherde oder eine Pferdehaltung. Die Änderung der Tierart bedürfte allerdings einer Änderungsgenehmigung. Um sich diese Möglichkeiten nicht zu verbauen, besteht Herr Wiechens besteht darauf, dass der ursprüngliche Bestand als Bestandsschutz berücksichtigt wird.

Die Frage des fortgeltenden Bestandsschutzes ist eine juristische Frage, die nicht vom Sachverständigen für Fragestellungen des Immissionsschutzes zu klären ist.

Wir sind aber gern bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit Ihnen, dem Eigentümer der Hofstelle und der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Konzept auszuarbeiten nach dem eine realistische kleinere Tierhaltung auf dem Hof möglich bleibt und sich das Bauvorhaben (weitgehend) realisieren lässt, sofern dies von allen Seiten gewünscht wird.

Dipl.-Ing. Manfred Plätzer
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Consulting Region Hannover
Sachverständiger für Immissionsprognosen,
Gerüche und Anlagenbegutachtungen